

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 5

München, den 27. Februar

1947

Inhalt:

Kontrollratsgesetz Nr. 43 vom 20. Dezember 1946
über Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der
Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung
von Kriegsmaterial S. 49

Gesetz Nr. 59 vom 19. Februar 1947 über die Auf-
nahme und Eingliederung deutscher Flücht-
linge (Flüchtlingsgesetz) S. 51

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Gesetz Nr. 43

Vom 20. Dezember 1946

Verbot der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Beförderung und der Lagerung von Kriegsmaterial

Zur Verhinderung der Wiederaufrüstung Deutsch-
lands erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

ARTIKEL I

1. Die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung
und Lagerung des in dem beigefügten Verzeichnis A
angeführten Kriegsmaterials ist verboten. Gemäß
den Weisungen des zuständigen Zonenbefehlshabers
(in Berlin des zuständigen Sektorenbefehlshabers)
sind sämtliche Materialbestände dieser Art sobald
als möglich zu vernichten, zu beseitigen oder auf
den notwendigen Friedensgebrauch umzustellen.

2. Museumsstücke und Gegenstände von histori-
schem Wert unterliegen nicht den Bestimmungen
des Absatzes I dieses Artikels.

3. Der im Verzeichnis A gebrauchte Ausdruck
„Kriegsmaterial“ umfaßt Bestandteile, Zubehör-
stücke und Ersatzteile solchen Materials, das eigens
für militärische Zwecke bestimmt ist.

ARTIKEL II

Die Herstellung, Einfuhr, Beförderung und Lager-
ung des im beigefügten Verzeichnis B angeführten
Kriegsmaterials ist nur mit Genehmigung und unter
Kontrolle des zuständigen Zonenbefehlshabers ge-
stattet. Die Herstellung des in diesem Verzeichnis
angeführten Materials ist auf die Befriedigung des
notwendigen Friedensbedarfs beschränkt; vorhandene
Materialbestände, die diesen Bedarf übersteigen,
sind gemäß den Weisungen des zuständigen
Zonenbefehlshabers zu vernichten oder zu beseitigen.
Die Ausfuhr des im Verzeichnis B angeführten
Materials kann mit Genehmigung der zustän-
digen Stelle der Alliierten Kontrollbehörde erfolgen.

ARTIKEL III

Das nachstehend angeführte Material ist hin-
sichtlich seiner Herstellung als zum Verzeichnis A
und hinsichtlich seiner Einfuhr, Beförderung und
Lagerung als zum Verzeichnis B gehörend zu be-
trachten:

(a) Waffen und Munition für den genehmigten
inneren Sicherheitsdienst und sonstige genehmigte
Zwecke;

(b) Geheimschrift-Maschinen und Vorrichtungen
für Verschlüsselungen im behördlichen Dienst
und im genehmigten inneren Sicherheitsdienst.

ARTIKEL IV

1. Jede Person, Organisation oder Personen-
gruppe, welche Eigentum an den in den Verzeich-
nissen A und B angeführten Materialbeständen hat

oder die Verfügungsgewalt darüber besitzt, hat
innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten dieses
Gesetzes besagtes Material bei dem zuständigen
Zonenbefehlshaber schriftlich anzumelden.

2. Jede Person, die von dem Vorhandensein sol-
cher Bestände, die bei dem zuständigen Zonen-
befehlshaber nicht angemeldet sind, Kenntnis hat,
ist selbst zu dieser Anmeldung verpflichtet.

ARTIKEL V

Auf Antrag einer interessierten Besetzungsmacht
kann das laut Verzeichnis A dem Verbot unter-
liegende Material ausnahmsweise von der Alliierten
Kontrollbehörde oder eine in ihrem Namen
handelnde Stelle in das Verzeichnis B aufgenom-
men werden, vorausgesetzt, daß das betreffende
Material der Deckung des Friedensbedarfs dienen
soll, nicht eigens für Kriegszwecke bestimmt und
nicht an sich gefährlich ist.

ARTIKEL VI

1. Jede Person, die gegen eine Bestimmung dieses
Gesetzes oder eine auf Grund dieses Gesetzes er-
lassene Ausführungsverordnung verstößt, setzt sich
strafrechtlicher Verfolgung vor einem Gericht der
Militärregierung aus und unterliegt im Falle der
Verurteilung einer der folgenden Strafen:

(a) Gefängnis bis zu fünf Jahren;

(b) Zuchthaus von einem Jahr bis zu fünfzehn
Jahren;

(c) In schweren Fällen lebenslängliches Zucht-
haus oder Todesstrafe.

Daneben kann auf Einziehung des gesamten Ver-
mögens oder eines Teils desselben erkannt werden.
Der Versuch ist strafbar.

2. Jede Organisation, die gegen eine Bestimmung
dieses Gesetzes oder eine auf Grund dieses Ge-
setzes erlassene Ausführungsverordnung verstößt,
setzt sich strafrechtlicher Verfolgung vor einem
Gericht der Militärregierung aus und unterliegt im
Falle der Verurteilung der Auflösung; das Gericht
kann auf Einziehung ihres Vermögens erkennen.

Der Versuch ist strafbar.

ARTIKEL VII

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkün-
dung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Dezember 1946.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten
Originaltexte dieses Gesetzes sind von Joseph T.
McNARNEY, General; Sholto DOUGLAS, Marschall
der Königlichen Luftwaffe; P. KOENIG, General
der Armee; P. A. KUROCHKIN, Generaloberst, für
V. SOKOLOWSKY, Marschall der Sowjet-Union,
unterzeichnet.)

VERZEICHNIS A

Gruppe I

(a) Sämtliche Waffen, einschließlich atomischer
Kriegsführungsmittel oder Vorrichtungen aller
Kaliber und Arten, die geeignet sind, tödliche
oder vernichtende Geschosse, Flüssigkeiten,
Gase oder toxische Stoffe vorzutreiben, sowie
die dazugehörigen Lafetten und Gestelle.

- (b) Sämtliche Geschosse für die obigen Waffen sowie deren Vertreib- oder Antriebsmittel. Beispiele von Antriebsmitteln sind Kartuschen, Ladungen usw.
- (c) Sämtliche militärischen Vernichtungsmittel, z. B. Granaten, Bomben, Torpedos, Minen, Unterwasserminen, Wasserbomben, Sprengladungen und Ladungen mit Selbstantrieb.
- (d) Sämtliche militärischen Hieb- und Stichwaffen, z. B. Seitengewehre, Säbel, Dolche und Lanzen.

Gruppe II

- (a) Sämtliche eigens für militärische Zwecke ausgerüstete oder bestimmte Fahrzeuge, z. B. Panzer, Panzerwagen, Anhänger zum Panzertransport, gepanzertes, rollendes Eisenbahnmateriale usw.
- (b) Panzerungen jeder Art für militärische Zwecke.
- (c) Eigens für militärische Zwecke bestimmte Geschirre.

Gruppe III

- (a) (i) Entfernungsmessgeräte jeder Art für militärische Zwecke;
 - (ii) Ziel-, Lenkungs- und Berechnungsgeräte für Feuerregelung;
 - (iii) Suchgeräte jeder Art (insbesondere alle Funkpeil- und Funksuchgeräte);
 - (iv) Geräte zur Unterstützung der Feuerbeobachtung oder zur Fernlenkung von in Bewegung befindlichen Gegenständen.
 - (b) Sämtliche Signal- und Fernverbindungsgeräte und Einrichtungen, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind; sämtliche Funkstörgeräte.
 - (c) Scheinwerfer mit einem Spiegeldurchmesser über 45 cm.
 - (d) Optische Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert oder bestimmt sind.
 - (e) Vermessungs- und kartographische Ausrüstungen und Geräte jeder Art, die eigens für Kriegszwecke konstruiert sind. Militärische Karten und Geräte zu deren Gebrauch.
 - (f) Pionierwerkzeuge, -maschinen und -geräte für militärische Zwecke, z. B. Spezialbrückenbaumaterial.
 - (g) Militärische Ausrüstungen und Uniformen für Einzelpersonen, militärische Abzeichen und Auszeichnungen.
 - (h) Geheimschriftmaschinen und Vorrichtungen für Verschlüsselungszwecke.
 - (i) Sämtliche Tarnungs- und Blendvorrichtungen.
- Alle die Materialien der Gruppe III, die normalerweise in Friedenszeiten verwandt werden können und nicht eigens für militärische Zwecke konstruiert sind, unterliegen nicht den Vorschriften des Artikels I, Absatz (1) dieses Gesetzes; dies gilt nicht für elektronische Vorrichtungen, z. B. Funkmeß-(Radars), Funkpeil- und ähnliche Geräte.

Gruppe IV

- (a) Kriegsschiffe sämtlicher Klassen. Sämtliche Schiffe und schwimmende Einrichtungen, die eigens zum Betrieb und zur Instandhaltung von Kriegsschiffen bestimmt sind. Sämtliche Schiffe mit Eigenschaften, die für einen normalen Friedensgebrauch nicht erforderlich sind, sowie Schiffe, welche in einer Weise geplant oder gebaut sind, die ihre Umwandlung in Kriegsschiffe oder ihren Gebrauch für militärische Zwecke vorsieht.
- (b) Besondere Maschinenanlagen, Ausrüstungen und Einrichtungen, die in Friedenszeiten gewöhnlich nur auf Kriegsschiffen Verwendung finden.
- (c) Tauchfahrzeuge aller Art; Tauchvorrichtungen jeder Art, die für militärische Zwecke bestimmt sind. Besondere Ausrüstungen, die zu diesen Fahrzeugen und Vorrichtungen gehören.
- (d) Sämtliche Landungsvorrichtungen für militärische Zwecke.

- (e) Material, Ausrüstungen und Anlagen zur militärischen Verteidigung von Küsten, Häfen usw.

Gruppe V

- (a) Luftfahrzeuge jeder Art, schwerer oder leichter als Luft, mit oder ohne Antriebsvorrichtungen, unter Einschluß von Drachen, Fesselballons, Gleitflugzeugen und Flugzeugmodellen; nebst sämtlichen Hilfsgeräten, einschließlich Flugzeugmotoren, Bestandteilen, Zubehörteilen und Ersatzteilen, die eigens für den Betrieb von Luftfahrzeugen bestimmt sind.
- (b) Bodeneinrichtungen zur Instandsetzung und Bedienung, Prüfung und Unterstützung des Betriebes von Luftfahrzeugen, z. B. Katapulte, Winden und Navigationssignale (Richtbaken); Material für die schnelle Errichtung von Flugplätzen, z. B. Landungsmatten; Spezialgerät, das in Verbindung mit Luftaufnahmen gebraucht wird. Die Vorschriften des Artikels I, Absatz (1) dieses Gesetzes gelten jedoch nicht für solche Geräte und Materialien für Flugplätze und Navigationssignale (Richtbaken), die einem normalen Friedensgebrauch dienen und nicht eigens für im Verzeichnis B angeführte militärische Zwecke bestimmt sind.

Gruppe VI

Sämtliche Zeichnungen, Aufstellungen, Pläne, Modelle und Nachbildungen, die sich unmittelbar auf die Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung von Kriegsmaterial oder auf Versuche oder Forschungen in Verbindung mit Kriegsmaterial beziehen.

Gruppe VII

Maschinen sowie sonstige Herstellungsgeräte und Werkzeuge, die bei der Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung des in diesem Verzeichnis angeführten Kriegsmaterials verwendet werden und die nicht auf den Friedensgebrauch umgestellt werden können.

Gruppe VIII

- (a) Die folgenden chemischen Kriegsstoffe; Hochexplosive Sprengstoffe, mit Ausnahme der im Verzeichnis B, Gruppe VIII (a) angeführten. (Anmerkung: Unter „hochexplosiven Sprengstoffen“ sind organische Sprengstoffe zu verstehen, die zur Füllung von Geschossen, Bomben usw. verwendet werden.)
Zweibasige Treibpulver (d. h. Nitrozellulosepulver, welche Nitroglycerin, Diäthylenglycoldinitrat oder analoge Stoffe enthalten).
Einbasige Treibpulver für Waffen jeder Art, mit Ausnahme von Sportwaffen.
Nitro-Guanidin.
Giftgase zur Kriegführung (einschließlich aller flüssigen und festen Stoffe, die gewöhnlich unter diesem Ausdruck verstanden werden), mit Ausnahme der in Gruppe VIII (b) des Verzeichnisses B angeführten.

Raketentreibstoffe:

Wasserstoff-Peroxyd von mehr als 37 %
Konzentration,
Hydrazin-Hydrat,
Methylnitrat.

Hochtoxische Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen solche Stoffe, bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs, die für therapeutische Zwecke verwendet werden).

- (b) Sämtliche Spezialmittel für Einzel- oder Gemeinschaftsverteidigung, die im Frieden ausschließlich von Streitkräften verwendet werden, z. B. Schutzmasken gegen toxische oder tödliche Mittel der Kriegführung, Spürgeräte usw.

Gruppe IX

Sämtliche Apparate, Vorrichtungen und Materialien, die eigens zur Ausbildung und Unterwei-

sung des Personals im Gebrauch, in der Behandlung, Herstellung oder Erhaltung von Kriegsmaterial bestimmt sind.

VERZEICHNIS B

Gruppe I

- (a) Sprengladungen, die in öffentlichen Betrieben, Bergwerken, Steinbrüchen usw. gebraucht werden, sowie deren Zubehör, einschließlich der Sprengstoffe für industrielle Zwecke.
- (b) Sprengstoffvorrichtungen für Verwendung in Industrie und Landwirtschaft, deren Zubehör und Betriebsmittel, z. B. Eisenbahnnebel-signale, Raketen und Gerät für Lebensretzungszwecke, Vorrichtungen, die eigens für schmerzlose Viehschlachtung bestimmt sind, usw.
- (c) Sportwaffen und deren Munition.

Gruppe II

Nichtgehärtete Panzerungen für gewerbliche Zwecke.

Gruppe IV

Schnellboote.

Gruppe V

- (a) Solche Ausrüstungen und Materialien für Flugplätze und Navigationssignale (Richtbaken), die einem normalen Friedensgebrauch dienen und nicht eigens für militärische Zwecke bestimmt sind.

Gruppe VIII

Chemische Kriegsstoffe, die jedoch auch für die Friedenswirtschaft benötigt werden.

- (a) Hochexplosive Stoffe: Trinitrotoluol, Tetryl, Pentacrithrittrinitrat, Pikrinsäure, Dinitrotoluol, Nitroglycerin, Initialsprengstoffe, Einbasige Treibpulver für Sportwaffen.
- (b) Giftgase, deren Verwendung für Kriegszwecke möglich ist: Chlor, Phosgen, Blausäure, Chlor Ketone, Halogenierte Carboxylsäure und deren Ester, Halogenide der Blausäure, Tränen erregende Halogenderivate von Kohlenwasserstoffen.
- (c) Sonstige chemische Stoffe: Wasserstoffperoxyd von 37 % Konzentration und darunter, Flüssiger Sauerstoff, Aktivkohle, Weißer Phosphor, Brandsätze, z. B. Thermit, Rauch oder Nebel erzeugende Stoffe, z. B. Titan-tetrachlorid und Siliciumtetrachlorid.

Gesetz Nr. 59

über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge

(Flüchtlingsgesetz)

Vom 19. Februar 1947.

Die Staatsregierung des Freistaates Bayern hat mit Ermächtigung und auf Anordnung der Militärregierung gemäß deren Schreiben vom 24. Januar 1947 das folgende Gesetz erlassen:

Geltungsbereich

§ 1

(1) Der Regelung dieses Gesetzes unterliegen als Flüchtlinge:

1. Alle Personen deutscher Staats- und Volk-zugehörigkeit, welche am 1. Januar 1945 ihren dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach deren Stand vom 1. März 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefange-nenschaft entlassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Bayern genommen haben.
2. Alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die am 1. Januar 1945 in den deutschen Ost-provinzen östlich der Oder und Görlitzer Neiße (Gebietsstand 1. September 1939) beheimatet

waren und von dort geflüchtet oder ausgewie-sen oder aus der Kriegsgefange-nenschaft ent-lassen sind, in ihre Heimat nicht zurückkehren können und ihren ständigen Aufenthalt in Bayern genommen haben.

3. Personen, auf die — ohne daß sie zu den vor-ge-nannten Gruppen gehören — das Gesetz durch das Staatsministerium des Innern ganz oder teilweise für anwendbar erklärt wird.
- (2) Der Regelung dieses Gesetzes unterliegen nicht die evakuierten Personen. Als evakuiert gelten Personen, die nach dem 1. September 1939 in-folge der Kriegsereignisse durch behördliche Maßnahmen oder freiwillig ihren Aufenthalt in Bayern genommen haben.

Eingliederung

§ 2

Die Eingliederung der Flüchtlinge soll ihr organi-sches Aufgehen in der einheimischen Bevölkerung gewährleisten.

Flüchtlingsausweis

§ 3

Die in § 1 aufgeführten Personen erhalten einen Flüchtlingsausweis. Die Erteilung dieser Urkunde begründet die Anerkennung als Flüchtling. Sie ist widerruflich.

Einbürgerung

§ 4

- (1) Die in § 1 aufgeführten Personen sind, soweit sie nicht schon die deutsche Staatsangehörigkeit be-sitzen, vorbehaltlich der endgültigen gesetzlichen Regelung ihrer Staatsangehörigkeit den deut-schen Staatsangehörigen in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- (2) Sie erhalten das aktive und passive Wahlrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie die übrige Bevölkerung.

Soziale Leistungen

§ 5

- (1) Bei Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit sind Lei-stungen aus der öffentlichen Fürsorge entspre-chend den allgemein geltenden Bestimmungen zu gewähren.
- (2) Verwertbares eigenes Vermögen eines Flücht-lings, soweit es nicht für die Begründung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage benötigt wird, ist vor der Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge einzusetzen. Dabei sind Härten mög-lichst zu vermeiden.
- (3) Neben den in Absatz 1 angeführten Leistungen können in besonderer Notlage Sonderleistungen zur Beschaffung von Kleidung, Wäsche, Möbeln und Hausrat sowie zur Bestreitung dringender Lebensbedürfnisse gewährt werden.
- (4) Die Unterstützung arbeitsfähiger Flüchtlinge kann durch Zuweisung von Arbeit gemeinnütziger Art gewährt oder von der Leistung solcher Arbeit abhängig gemacht werden (Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924, RGBI. I S. 100). Die Art der Arbeit muß den Fähigkeiten und Kräften des einzelnen angemessen und zu-mutbar sein, ohne daß jedoch ein Anspruch auf Beschäftigung gerade im Berufszweig des ein-zelnen besteht.

Aufnahme

§ 6

- (1) Flüchtlinge sind alsbald angemessen unterzu-bringen.
- (2) Sofern als erste Maßnahme die Unterbringung in Not- oder Sammelunterkünften durchgeführt werden muß, ist ihre Dauer auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Diese Unterbringung soll nur der ersten Betreuung, der ärztlichen Untersuchung sowie der Erfassung und Registrierung dienen. Ist die alsbaldige endgültige Unterbringung der Flüchtlinge nicht möglich, so hat ihre vorläufige Unterbringung in geeigneten und menschenwür-digen Unterkünften zu erfolgen.

§ 7

- (1) Die Inanspruchnahme, Erstellung und Einrichtung der Unterkünfte ist eine vordringliche öffentliche Aufgabe.
- (2) Die Behörden sind verpflichtet, für die Einrichtung solcher Unterkünfte zu sorgen. Die unteren Dienststellen des Flüchtlingswesens können die Beschlagnahme der für die Einrichtung solcher Unterkünfte notwendigen Gegenstände, soweit sie für die Besitzer entbehrlich sind, zum Zwecke der Gebrauchsüberlassung auf bestimmte Zeit und gegen angemessene Vergütung bei den ordentlichen Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberbürgermeister) beantragen. Bewegliche Sachen von künstlerischem Wert und Familienandenken sind von der Beschlagnahme ausgeschlossen. Gegen die Beschlagnahme ist Einspruch bei der beschlagnehmenden Behörde und die Anrufung der Verwaltungsgerichte nach den allgemeinen Bestimmungen zulässig.
- (3) Die Flüchtlinge sind hinsichtlich der Versorgung mit den notwendigen Bekleidungs-, Gebrauchs- und Einrichtungsgegenständen den bevorzugten Einheimischen gleichzustellen. Die Versorgung wird durch Eintragung in den Flüchtlingsausweis überwacht.

Unterkunft

§ 8

Für die Beschaffung der erforderlichen Wohnräume sind alle verfügbaren und geeigneten Räume nach den Vorschriften des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) zu erfassen. Von der Möglichkeit des Wohnungsausbaues ist — gegebenenfalls unter Anwendung staatlichen Zwanges — weitgehend Gebrauch zu machen. Hierfür sind Arbeitskräfte und Baumaterial vordringlich zur Verfügung zu stellen.

Arbeits- und Berufslenkung

§ 9

- (1) Für die Arbeits- und Berufslenkung der Flüchtlinge gelten die gleichen Grundsätze wie für die einheimische Bevölkerung.
- (2) Bei der Arbeits- und Berufslenkung ist die bisherige Tätigkeit und die Berufsausbildung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Eingliederung der Flüchtlinge mit allen Mitteln zu fördern, insbesondere bei der Einstellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, bei der Erteilung von Handels- und Gewerbebewilligungen, bei der Zulassung zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit und bei der Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe sie als der einheimischen Bevölkerung unter den gleichen Voraussetzungen gleichberechtigt zu behandeln.

Organe

§ 10

Die Staatsregierung ernennt einen Staatsbeauftragten für das Flüchtlingswesen. Er ist dem Staatsminister des Innern unmittelbar unterstellt.

Der Staatsbeauftragte hat im Rahmen der Gesetze die zur Lösung seiner Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere Notstände in der Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Arbeitslenkung, Ansiedlung und Selbsthaftmachung der Flüchtlinge im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien zu beheben.

§ 11

In den Regierungsbezirken, in den Stadt- und Landkreisen werden Dienststellen für das Flüchtlingswesen errichtet. Weisungen in sachlicher Beziehung erteilt in der Regel der Staatsbeauftragte über die Dienststellen der allgemeinen Verwaltung, bei besonderer Eilbedürftigkeit unmittelbar.

Die Leiter der Dienststellen für das Flüchtlingswesen werden durch das Staatsministerium des Innern auf Vorschlag des Staatsbeauftragten bestellt.

§ 12

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Staatsbeauftragten wird ein Beirat geschaffen.
- (2) Ihm gehören neben dem Staatsbeauftragten an:
 - a) die Vertreter der Staatsministerien: jedes beteiligte Staatsministerium bestellt einen Vertreter als Mitglied des Beirats;
 - b) die Präsidenten der Landesarbeitsämter;
 - c) die Leiter der anerkannten freien Wohlfahrtsorganisationen;
 - d) Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit, ihrer Kenntnisse und besonderen Eignung durch den zuständigen Staatsminister in den Beirat berufen werden. Mindestens die Hälfte von ihnen müssen Flüchtlinge sein. Die Gesamtzahl der nach d) zu berufenden Personen hat der Personenzahl nach a bis c gleichzukommen.
- (3) Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des zuständigen Staatsministers oder eines von ihm bestellten Vertreters mindestens einmal im Monat.

§ 13

Bei den Regierungspräsidenten können gleichfalls Beiräte in entsprechender Zusammensetzung gebildet werden. Die Mitglieder werden durch den Regierungspräsidenten berufen.

§ 14

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit der unteren Dienststellen für das Flüchtlingswesen der Stadt- und Landkreise sowie zur Beratung der Flüchtlinge wird in jedem Stadt- und Landkreis ein Ausschuß gebildet. Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag der im Kreise bestehenden Parteien aus den Flüchtlingen und der einheimischen Bevölkerung zu gleichen Teilen vom Oberbürgermeister oder Landrat berufen.

Kosten

§ 15

Die Kosten der Durchführung dieses Gesetzes trägt vorbehaltlich einer späteren Regelung das Land. Im Staatshaushaltsplan sind die Kosten für das Flüchtlingswesen gesondert auszuweisen.

Behördenhilfe

§ 16

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sowie die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege haben bei der Durchführung dieses Gesetzes jede Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Schlußbestimmungen

§ 17

- (1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.
- (2) Das Gesetz tritt am 1. März 1947 in Kraft.
- (3) Das Gesetz Nr. 5 über die Befugnisse des Staatskommissars für das Flüchtlingswesen, der Regierungsflüchtlingskommissare und der Flüchtlingskommissare bei den Landräten und Oberbürgermeistern (Flüchtlingsnotgesetz) vom 14. Dezember 1945 (GVBl. 1946, S. 4) wird aufgehoben. München, den 19. Februar 1947.

Dr. Hans Ehard.

Bayerischer Ministerpräsident.

Diesem Heft liegt die Inhaltsübersicht zum Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Jahr 1946 bei